

Transportauftrag: 24211165



INCO Logistics S.à r.l., 3. Z.A. Grousswiss, L-6833 Biver

Fürst Transporte GmbH
Kurze Str. 2,
31832 Springe

Sachbearbeiter: Herr Patrick Bamberg

Fahrzeug:

Anh./Auflieger:

Datum: 24.04.2024

Seite: 1 von 4

Abrechnung invoicing@inco-logistics.eu

Buchhaltung accounting@inco-logistics.eu

Wie vereinbart übernehmen Sie nachstehenden Transportauftrag:

Beim Einreichen Ihrer Rechnung ist es zwingend erforderlich, dass auf allen Transportdokumenten die folgende Nummer anzugeben: 24211165

Unsere Sendungs-Nr: 24110721

Ladetermin:

24.04.2024 / 11:00 - 11:00 Uhr

Entladetermin:

24.04.2024 / 24.04.2024 11:00:00 - 24.04.2024 17:00:00 Uhr

Ladestelle:

Deutsche Benkert GmbH
Industriestr. 12
D-44628 Herne

Entladestelle:

Dannemann Cigarrenfabrik GmbH
Rahdener Strasse 147
D-32312 Lübbecke

Ladereferenz:

Sendung für Lübbecke

Entladereferenz:

Benötigtes Fahrzeug: Tautliner

Leere Ladefläche

Umladeverbot

Ladung:

7 Einwegpalette Cigarette Tipping paper 2600 kg
2,80 ldm

Total:

Gewicht: 2.600,00

Lademeter: 2,80

Stellplätze: 7,00

Kilometer Leer: 0km

Kilometer Last: 166km

Kilometer Gesamt: 166km

Tourkosten:

320,00 EUR Pauschalpreis

320,00 EUR

INCO Logistics S.à r.l.
3. Z.A. Grousswiss
6833 Biver
Telefon: +3522672891
Email: info@inco-logistics.eu
Internet: www.inco-logistics.eu

Volksbank Eifel
BIC: GENODED1BIT
IBAN: DE07 5866 0101 0004 6972 47
BGL BNP Paribas Luxembourg
BIC: BGLULL
IBAN: LU79 0030 8808 8764 0000

Geschäftsführer: Christian Binz,
Thorsten Bialas
HRB: R.C.S. Luxemburg, B 110600
UST-ID-Nr.: LU20811129
Steuernummer: 20052425116

Transportauftrag: 24211165



INCO Logistics S.à r.l., 3. Z.A. Grousswiss, L-6833 Biver

Fürst Transporte GmbH
Kurze Str. 2,
31832 Springe

Sachbearbeiter: Herr Patrick Bamberg

Fahrzeug:

Anh./Auflieger:

Datum: 24.04.2024

Seite: 2 von 4

Abrechnung invoicing@inco-logistics.eu

Buchhaltung accounting@inco-logistics.eu

Durchführung bitte in folgender Reihenfolge:

- 1 Beladung : Deutsche Benkert GmbH, Herne
- 2 Entladung : Dannemann Cigarrenfabrik GmbH, Lübbecke
- : ,

INCO Logistics S.à r.l., 3. Z.A. Grousswiss, L-6833 Biver

Fürst Transporte GmbH
Kurze Str. 2,
31832 Springe

Sachbearbeiter: Herr Patrick Bamberg

Fahrzeug:

Anh./Aufleger:

Datum: 24.04.2024

Seite: 3 von 4

Abrechnung invoicing@inco-logistics.eu

Buchhaltung accounting@inco-logistics.eu

1. Vergütung und Standgeld

Der Unternehmer hat die Frachtrechnung mit dem Frachtbrief sowie den übrigen Begleitpapieren jeweils im Original an den Auftraggeber zu übersenden. Die Frachtzahlung erfolgt grundsätzlich nur bei Vorlage dieser Unterlagen im Original. *Fälligkeit der Rechnung tritt 30 Tage nach Eingang sämtlicher Unterlagen ein. Alternativ können Sie das Zahlungsziel von 7 Tagen mit 2,5% Skonto wählen, bitte informieren Sie uns, falls Sie das möchten.* Standgelder werden nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vergütet.

Inco Logistics S.à r.l. ist berechtigt, Gegenforderungen (z.B. aus Transportschäden oder der Nichtdurchführung eines Palettentausches) bei der Begleichung der Rechnungen des Unternehmers in Abzug zu bringen.

2. Ladehilfsmitteltausch

Soweit auf der S. 1 dieses Auftrages ein Ladehilfsmitteltausch vereinbart worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen.

a) Der Unternehmer hat bei der Ladestelle die Ladehilfsmittel bei der Beladung Zug um Zug zu tauschen. Sollte er diesen Tausch nicht unmittelbar durchführen, kann er entsprechende Ladehilfsmittel innerhalb von 28 Tagen an die Ladestelle verbringen. Der vereinbarte Frachtpreis beinhaltet den Aufwand für den Tausch und auch die Kosten für eine nochmalige Anfahrt der Ladestelle. Sofern der Ladehilfsmitteltausch nicht spätestens innerhalb dieser 28 Tage nachgeholt wird, wird eine weitere Rückführung abgelehnt. Die Ladehilfsmittel werden dann zu folgenden Stückpreisen berechnet:

- Gitterbox: 95,00 Euro
- Euro-Palette: 12,50 Euro
- Düsseldorfer Palette: 6,50 Euro

Der Unternehmer hat das Recht, dem Auftraggeber einen geringen Schaden nachzuweisen.

b) Insofern der Unternehmer an der Entladestelle aus vom Warenempfänger zu vertretenden Gründen keine Ladehilfsmittel zurückerhalten kann, hat er sich noch während seines Aufenthaltes bei der Entladestelle bei der Inco Logistics S.à r.l. zwecks Einholung von Weisungen zu melden. Darüber hinaus hat er sich den Nichttausch unter Angabe der Gründe vom Warenempfänger quittieren zu lassen.

3. Einzelheiten der Transportdurchführung

Bei Auftreten von Transporthindernissen hat der Unternehmer die Inco Logistics S.à r.l. unverzüglich zu unterrichten und Weisungen einzuholen. Es besteht ein Umladeverbot.

4. Be- und Entladung

a) Der Auftragnehmer hat die auf S. 1 genannten Be- und Entladezeiten einzuhalten. Verspätet sich der Auftragnehmer bei der Beladung, ist Inco Logistics S.à r.l. berechtigt, nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Der Auftragnehmer haftet für den dadurch entstehenden Schaden.

c) Der Auftragnehmer hat der Entladestelle und Inco Logistics S.à r.l. den Zeitpunkt der Bereitstellung seines Beförderungsmittels anzukündigen.

5. Haftung / anwendbares Recht

a) Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen des CMR Anwendung.

b) Bei innerdeutschen Transporten richtet sich die vertragliche Haftung des Unternehmers nach den Bestimmungen des HGB (Deutsches Handelsgesetzbuch). Die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes wird gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds - SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung vereinbart, er sei denn, Inco Logistics S.à r.l. hat im Außenverhältnis eine niedrigere Haftung vereinbart. Hiervon unberührt bleibt eine eventuelle höhere gesetzlich Haftung des Unternehmers.

c) Bei sonstigen Kabotagetransporten finden die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

INCO Logistics S.à r.l., 3. Z.A. Grousswiss, L-6833 Biver

Fürst Transporte GmbH
Kurze Str. 2,
31832 Springe

Sachbearbeiter: Herr Patrick Bamberg

Fahrzeug:

Anh./Auflieger:

Datum: 24.04.2024

Seite: 4 von 4

Abrechnung invoicing@inco-logistics.eu

Buchhaltung accounting@inco-logistics.eu

6. Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften

Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Transportdurchführung jeweils anwendbaren nationalen/internationalen Vorschriften eingehalten werden, insb. die transportrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Die eingesetzten Fahrer müssen über die entsprechenden Erlaubnisse / Genehmigungen und Unterlagen verfügen bzw. bei sich führen. Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass diese die vorgenannten Bedingungen ebenfalls erfüllen.

7. Sonstiges

a) Von den Regelungen dieses Transportauftrages abweichende Bestimmungen in einer Auftragsbestätigung des Unternehmers gelten nicht, insbesondere finden die ADSp, VGBl oder AÖSp keine Anwendung.

b) Diese Bedingungen von Inco Logistics S.à r.l. gelten auch bei künftigen Transporten.

b) Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für Änderungen oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel.